



eGO SAAR

ZWECKVERBAND
ELEKTRONISCHE VERWALTUNG
FÜR SAARLÄNDISCHE
KOMMUNEN

Satzung

SATZUNG des Zweckverbandes eGo-Saar in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. August 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007, Seite 1727)

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl., S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614) haben

1. die Stadt Blieskastel
2. die Gemeinde Bous
3. die Stadt Dillingen/Saar
4. die Gemeinde Eppelborn
5. die Gemeinde Freisen
6. die Stadt Friedrichsthal
7. die Gemeinde Heusweiler
8. die Kreisstadt Homburg
9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
10. die Stadt Lebach
11. die Gemeinde Losheim am See
12. die Gemeinde Mandelbachtal
13. die Gemeinde Marpingen
14. die Gemeinde Merchweiler
15. die Kreisstadt Merzig
16. die Gemeinde Nalbach
17. die Kreisstadt Neunkirchen
18. die Gemeinde Nohfelden
19. die Gemeinde Nonnweiler
20. die Gemeinde Oberthal
21. die Stadt Ottweiler
22. die Stadt Püttlingen
23. die Gemeinde Quierschied
24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz
33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland sowie
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag

zur Bildung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen - eGo-Saar“ folgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen“, abgekürzt „eGo-Saar“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Stadt Blieskastel
 2. die Gemeinde Bous
 3. die Stadt Dillingen/Saar
 4. die Gemeinde Eppelborn
 5. die Gemeinde Freisen
 6. die Stadt Friedrichsthal
 7. die Gemeinde Heusweiler
 8. die Kreisstadt Homburg
 9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
 10. die Stadt Lebach
 11. die Gemeinde Losheim am See
 12. die Gemeinde Mandelbachtal
 13. die Gemeinde Marpingen
 14. die Gemeinde Merchweiler
 15. die Kreisstadt Merzig
 16. die Gemeinde Nalbach
 17. die Kreisstadt Neunkirchen
 18. die Gemeinde Nohfelden
 19. die Gemeinde Nonnweiler
 20. die Gemeinde Oberthal
 21. die Stadt Ottweiler
 22. die Stadt Püttlingen
 23. die Gemeinde Quierschied
 24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
 25. die Gemeinde Riegelsberg
 26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
 27. die Kreisstadt Saarlouis
 28. die Gemeinde Saarwellingen
 29. die Mittelstadt St. Ingbert
 30. die Kreisstadt St. Wendel
 31. die Gemeinde Schiffweiler
 32. die Gemeinde Schmelz
 33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
 34. die Stadt Sulzbach
 35. die Gemeinde Tholey

36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag
48. die Gemeinde Beckingen
49. die Gemeinde Ensdorf
50. die Gemeinde Großrosseln
51. die Gemeinde Kirkel
52. die Gemeinde Mettlach
53. die Gemeinde Namborn
54. die Gemeinde Perl
55. die Gemeinde Schwalbach
56. der Saar-Pfalz Kreis
57. der Stadtverband Saarbrücken
58. die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
59. die Gemeinde Gersheim
60. die Gemeinde Illingen
61. die Unfallkasse Saarland
62. der Landkreis Merzig-Wadern
63. die Stadt Bexbach.

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein

1. kommunale Gebietskörperschaften

2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurden, Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nr. 1 oder Nr. 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt, 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von e-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel

- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger / Bürgerinnen und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie von Land oder Kommune erbracht werden,
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse,
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger / Bürgerinnen und die Wirtschaft,
- einer transparenteren Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder.

Zur Erreichung der unter Absatz 1 dargestellten Zielsetzungen kann der Verband unter den Voraussetzungen der §§ 108 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nach Absatz 2 gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung übertragen werden.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4 Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) einzustellen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand sowie die Geschäftsführung. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als

- a) 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine weitere Stimme,
- b) 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zwei weitere Stimmen,
- c) 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben drei weitere Stimmen,
- d) 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben vier weitere Stimmen.

Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die/der Verbandsvorsitzende. Sie/er beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Verbandsvorstands oder der Geschäftsführung beantragt wird. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages einberufen. Dieses führt bis zur Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden den Vorsitz.

(5) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse; § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
4. die Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit;
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
6. die Festsetzung der Umlage;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
8. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
9. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
10. die Beauftragung eines Mitglieds mit der Kassenführung und / oder dem Rechnungswesen;
11. die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
12. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
13. die Bestellung der Geschäftsführung;
14. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
15. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
16. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführung;
17. die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ab der in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe;
18. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
19. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
20. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
21. die Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
22. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der Vorstand; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.
23. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 17 und 23 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- der oder dem Verbandsvorsitzenden,
- deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und
- drei, bei mehr als 30 Mitgliedern

fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtszeit des Verbandsvorstands entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland.

Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsvorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstands weiter. Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt die/der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorstand wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verbandsvorstands gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Verbandsvorstands beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Verbandsvorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Für ihn handelt die/der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter.

Dem Verbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand oder, wenn auch dies nicht möglich

ist, die/der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführung und der Bediensteten des Verbandes.

(8) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt die Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Verwaltung. Ihr obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten.

(4) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Verbandes.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "Vorbund", für diesen handelnd die/der Verbandsvorsitzende, an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".

(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ übernommen.

(2) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Die Leistungsentgelte werden vom Vorstand in Abstimmung mit

der Verbandsversammlung festgelegt.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach

- a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
- b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur

Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.

Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

(5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch den Vorstand festgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden.

Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 13 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.

(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.

(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 13 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte, unkündbare Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Blieskastel, den 31. März 2004
Dr. Werner Moschel
Bürgermeister

Gemeinde Bous, den 01. April 2004
Erich Wentz
Bürgermeister

Stadt Dillingen/Saar, den 01. April 2004
Franz-Josef Berg
Bürgermeister

Gemeinde Eppelborn, den 05. April 2004
Fritz-Hermann Lutz
Bürgermeister

Gemeinde Freisen, den 25. März 2004
Wolfgang Alles
Bürgermeister

Stadt Friedrichsthal, den 01. April 2004
Werner Cornelius
Bürgermeister

Gemeinde Heusweiler, den 08. April 2004
Rainer Zibold
Bürgermeister

Kreisstadt Homburg, den 02. April 2004
Joachim Rippel
Oberbürgermeister

Gemeinde Kleinblittersdorf, den 26. Februar 2004
Stephan Strichertz
Bürgermeister

Stadt Lebach, den 02. April 2004
Nikolaus Jung
Bürgermeister

Gemeinde Losheim am See, den 04. März 2004
Lothar Christ
Bürgermeister

Gemeinde Mandelbachtal, den 01. April 2004
Günter Walle
Bürgermeister

Gemeinde Marpingen, den 25. März 2004
Werner Laub
Bürgermeister

Gemeinde Merchweiler, den 25. März 2004
Walter Dietz
Bürgermeister

Kreisstadt Merzig, den 26. März 2004
Dr. Alfons Lauer
Oberbürgermeister

Gemeinde Nalbach, den 01. April 2004
Patrick Lauer
Bürgermeister

Kreisstadt Neunkirchen, den 01. April 2004
Fritz Decker
Oberbürgermeister

Gemeinde Nohfelden, den 07. April 2004
Wilhelm Freytag
Erster Beigeordneter

Gemeinde Nonnweiler, den 30. März 2004
Hans-Uwe Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Oberthal, den 07. April 2004
Sigrid Morsch
Bürgermeisterin

Stadt Ottweiler, den 25.03.2004
Hans-Heinrich Rödle
Bürgermeister

Stadt Püttlingen, den 01. April 2004
Martin Speicher
Bürgermeister

Gemeinde Quierschied, den 07. April 2004
Otwin Zimmer
Bürgermeister

Gemeinde Rehlingen-Siersburg, den 29. März 2004
Martin Silvanus
Bürgermeister

Gemeinde Riegelsberg, den 30. März 2004
Horst Altmeyer
Erster Beigeordneter

Landeshauptstadt Saarbrücken, den 01. April 2004
Kajo Breuer
Bürgermeister

Kreisstadt Saarlouis, den 01. April 2004
Hans-Joachim Fontaine
Oberbürgermeister

Gemeinde Saarwellingen, den 26. März 2004
Michael Philippi
Bürgermeister

Mittelstadt St. Ingbert, den 31.03.2004
Georg Jung
Bürgermeister

Kreisstadt St. Wendel, den 02. April 2004
Klaus Bouillon
Bürgermeister

Gemeinde Schiffweiler, den 01. April 2004
Friedhelm Frisch
Bürgermeister

Gemeinde Schmelz, den 02. April 2004
Armin Emanuel
Bürgermeister

Gemeinde Spiesen-Elversberg, den 05. April 2004
Karl-Friedrich Kausch
Bürgermeister

Stadt Sulzbach/Saar, den 05. April 2004
Hans-Werner Zimmer
Bürgermeister

Gemeinde Tholey, den 31. März 2004
Herman Josef Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Überherrn, den 30. März 2004
Thomas Burg
Bürgermeister

Mittelstadt Völklingen, den 06. April 2004
Jochen Dahm
Bürgermeister

Stadt Wadern, den 05. April 2004
Fredi Dewald
Bürgermeister

Gemeinde Wadgassen, den 31. März 2004
Harald Braun
Bürgermeister

Gemeinde Wallerfangen, den 08. April 2004
Wolfgang Wiltz
Bürgermeister

Gemeinde Weiskirchen, den 02. April 2004
Werner Hero
Bürgermeister

Landkreis Neunkirchen, Ottweiler, den 05. April 2004
Dr. Rudolf Hinsberger
Landrat

Landkreis Saarlouis, Saarlouis, den 31. März 2004
Dr. Peter Winter
Landrat

Landkreis St. Wendel, St.Wendel, den 01. April 2004
Franz Josef Schumann
Landrat

Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, den 01. April 2004
Karl Heinz Ecker Klaus-Peter Truxa
Geschäftsführer Ltd. Verwaltungsdirektor

Landkreistag Saarland, Saarbrücken, den 02. April 2004
Landrat Franz Josef Schumann
Vorsitzender des Landkreistages Saarland

Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken, den 02. April 2004
Oberbürgermeister Fritz Decker, Neunkirchen
Präsident